

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50128)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portozuschlag 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Sonnabend, 31. Mai.

1845.

N^o. 44.

Die Organisation der Wasserbau-Commünen.

Wenn man erwägt, daß der niedrig belegene Theil unseres Landes in einer Strecke von wenigstens 34 deutschen Meilen von kostbaren Deichen umschlossen wird, daß mehr als 50 Siele dieselben durchschneiden, und die gewöhnlichen Unterhaltungskosten all dieser Anstalten jährlich eine enorme, schwerlich durchschnittlich zu berechnende Summe ausmachen; so ist leicht begreiflich, daß die Beforgung und Leitung der darauf bezüglichen Angelegenheiten einen der wichtigsten Zweige der innern Landesverwaltung bilden. Von dem Zustande der Deiche und Abwässerungsanstalten hängt die Existenz und das materielle Wohlsein der Marschbewohner ab, und die Art und Weise, wie diese ihre Angelegenheiten oberlich geleitet werden, ist, wie die Geschichte beweist, entscheidend für ihre Zufriedenheit mit der gesammten Staatsverwaltung überhaupt. Von hier aus entnimmt der Marschbewohner den Maßstab zur Beurtheilung des Ganzen, seine Deiche und Siele sind sein Stolz, geben ihm hinlängliche Nahrung für seinen Ehrgeiz, und sind die Ableiter für politische Bestrebungen, denn um allgemeine Landesangelegenheiten, zumal wenn diese ihre nächste Wirkung auf die Geesten erstrecken, pflegt er sich wenig oder gar nicht zu kümmern. Wir wollen dies nicht aus einem provinziellen Dünkel, aus einem ererbten Altfriesischen Particularis-

mus erklären, der von dem ihn umgebenden fetten Boden mit Geringschätzung auf die minder ergiebigen Landestheile herabsieht und seinen selbsteigenen Interessen eine alleinige Wichtigkeit beilegt; sondern einfach daraus, daß, so lange die großen gemeinsamen Angelegenheiten des Staats dem Blicke nicht geöffnet sind, dieser nothwendig auf das unmittelbar Berührende beschränkt bleiben muß, zumal dann, wenn dies zugleich eine Lebensfrage ausmacht.

Fragt man nun die Marschbewohner, in welchem Sinne und Geiste diese wichtigen Angelegenheiten ihrer Wasserbau-Commünen denn von der Staatsbehörde besorgt oder geleitet werden, so wird, wie wir Grund haben zu glauben, die Antwort gewiß befriedigend ausfallen. Denn wer den Gang der Verwaltung in der frühern und jetzigen Zeit vergleicht, insbesondere die Verfahrensweise seit den letzten 10 bis 12 Jahren beachtet hat, der wird nicht verkennen können, daß das Princip der Bevormundung gegenwärtig in keiner Gemeindeangelegenheit weniger zur Geltung kommt; daß vielmehr der Grundsatz herrscht, nicht bloß Alles für sondern auch möglichst viel durch die Gemeinde besorgen zu lassen. Keine Anlage und Arbeit kommt zur Ausführung, ohne daß über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und beste Art der Einrichtung die Gemeinde vorher vollständig befragt und gehört wird, und, was denn freilich die Hauptsache dabei ist, die Stimme der Gemeinde ist in der Regel dann entscheidend, wenn nicht eben ein Zwiespalt unter den



verschiedenen Gemeinden selbst oder die Sicherheit des Landes in Frage steht. Es ist dies Verfahren ersprießlich für die Gemeinde, denn in Sachen, die alle Gemeindeglieder von Kindesbeinen an kennen und die ihnen stets vor Augen liegen, wird sie durch deren entscheidende Mitwirkung am besten vor Mißgriffen der Behörde geschützt. Es muß diese Mitwirkung auch der Behörde willkommen sein, denn in eben dem Maße wird deren Verantwortlichkeit geringer, während der Dank der Gemeinde für die leitende Vorsorge um so leichter ihr zu Theil wird. Es zeigt sich aber auch jenes Verfahren heilsam für die Sache selbst, denn niemals würde unter der Herrschaft des alten Principis es gelungen sein, zu solchen kostbaren sichernden Wasserbauten, wie sie in der letztern Zeit zur Ausführung gekommen sind, die Gemeinden willig zu machen.

So wohlthuend nun auch in all diesen Beziehungen das Verfahren sein mag, welches die Staatsbehörde bei Leitung der ihrer Obhut anvertrauten Deich- und Sielsachen in neuerer Zeit eingeschlagen hat, so unerquicklich ist aber für die Gemeinden die Erwägung, wie nirgends eine Garantie dafür besteht, daß dasselbe auch für die Folgezeit werde beobachtet werden. Im socialen Leben mag eine gute Sitte besser sein, als ein gutes Gesetz, aber eine Sitte im Verfahren einer Verwaltungsbehörde gewährt nicht die geringste Bürgschaft für die Zukunft. Ist sie hier doch stets geknüpft an einzelne Persönlichkeiten! — aber die Personen wechseln, und was die durch sie bedingte Gunst gegeben hat, kann die Ungunst wieder nehmen. Was fehlt, ist die Garantie des Gesetzes, ist die Erhebung der gegenwärtigen Deich- und Sielachten — die ja jetzt rechtlich nichts Anderes vorstellen, als bloße unterschiedene Verwaltungsbezirke für die Staatsbehörde *) — zu organisirten Gemeinden, die gleich den Kirchspielsgemeinden durch das Gesetz in den Stand gesetzt würden, „in ihren Angelegenheiten mit freierer Selbstthätigkeit zu wirken, und

*) Practisch würde sich dies zeigen, wenn einmal ein f. g. Deichband vor Gericht auftreten müßte und die Justiz nach der Legitimation fragte. Wo ist, wenn nicht alle einzelnen Bezirkseinwohner Theil nehmen sollen, die juristische Persönlichkeit; wo sind vollgültige Vertreter derselben außer der Staatsbehörde?

solche durch selbstgewählte Vertreter, nach bestimmten, ihre Rechte und Interessen schützenden Vorschriften, unter der gesetzlichen Oberaufsicht besorgen zu lassen*.)“

Mag es immerhin dankbar anzuerkennen sein, daß die Verwaltungsbehörde die Wünsche der Eingefessenen zur Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen pflegt; — sie kann es aber auch nicht thun, denn kein Gesetz schreibt vor, daß sie diese Wünsche beachten solle, oder daß die Deich- und Sielachten irgendwie selbst einen Willen auszusprechen haben. So wird denn auch kein Beamter der Deich- und Sielacht von dieser, sondern von der Behörde gewählt, und nur ganz ausnahmsweise werden einzelne sehr untergeordnete Officialen vom Ausschusse in Vorschlag gebracht. Aber auch dieser Ausschuss selbst kann nicht als ein vertretendes Organ angesehen werden, denn da er nicht aus der Wahl, aus dem Willen der Bezirkseingefessenen hervorgegangen ist, so kann er auch deren Willen nicht repräsentiren. Es werden nämlich die Mitglieder eines solchen Ausschusses bloß vom Amtmann ausgewählt (Reg. Dek. vom 22. Sept. 1817), dieser bescheidet sie zu sich, und so ist also auch ihr Ausspruch nicht die Stimme einer Gemeinde, sondern einzelner Betheiligten, hat daher bloß den Character eines Rathes oder Wunsches, den die Behörde, in deren Hand allein die Entscheidung liegt, zur selbsteigenen bessern Instruction über die Sache, zu vernehmen für gut findet. Die Eingefessenen selbst aber, oder die Mitglieder jenes Ausschusses, dürfen sich mit Umgehung des Amtmanns nicht über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathend versammeln, oder Vorstellungen darüber, die nicht ein Amtsprotokoll zum Grunde haben, bei den obern Behörden einreichen, — Alles zur Vermeidung polizeilicher Bestrafung nach §. 96. der Beamten-Instruction. Aber auch in der Versammlung vor dem Beamten selbst haben sie nach dem eben erwähnten §. der Beamten-Instruction nichts Anderes vorzubringen, als ein trockenes „Ja“ oder „Nein“ auf den Vortrag des Beamten.

Wohl wissen wir und ist dies bereits oben erwähnt, daß die Sache in der Ausführung sich anders und in der Regel nach den Wünschen der

*) Vergl. das Promulgationspatent zur Landgemeinde-Ordnung.

Eingefessenen gestaltet, aber wenn die Gesetze schon offenkundig mit dem Leben, dem Geiste der Zeit, contrastiren, so ist eine Aenderung derselben doppelt nothwendig.

Die Constituierung der Wasserbau-Commünen ist denn auch in den Art. 135—147 der Landgemeinde-Ordnung in Aussicht gestellt, ebenfalls sollen mannigfache Anträge dieserhalb gemacht sein, allein eine wirkliche Organisation ist, soviel wir wissen, bis jetzt nirgends erfolgt. So gar schwierig ist die Sache denn doch wohl nicht. Ward die neue Landgemeinde-Ordnung doch im Laufe eines Jahres fertig!

Aus Nr. 92. des Jahrgangs 1843 d. Bl. erfahren wir aber die Sonderbarkeit*), daß der Aus-

*) Der Verfasser des dort befindlichen Aufsatzes hat sich jeder Bemerkung darüber, und überhaupt sich jedes Rationnements enthalten, auch wohl nur, anscheinend actenmäßig, über die gegenwärtige Art der Vertretung im St. und Butj. Lande referiren wollen. Wir müssen aus seiner Darstellung bei dieser Gelegenheit aber einen Punkt hervorheben, worin wir eine durchaus unrichtige historische Auffassung der Dinge zu erblicken glauben. Es behauptet derselbe nämlich, daß das Recht der Eingefessenen, in Deichsachen gehört zu werden, mehr dem natürlichen Billigkeitsgeföhle der neuern Zeit und der analogen Anwendung der G. D. von 1831 zu verdanken sei, indem die älteren Gesetze nur für ein paar Fälle einer Zuziehung der Betheiligten gedächten. Richtiger und den Grundsätzen der Beweislast angemessener wäre es gewesen, wenn der Verfasser die Sache umgekehrt und untersucht hätte, durch welche Gesetze die Zuziehung der Betheiligten ausgeschlossen oder beschränkt sei. Denn diese Zuziehung verstand sich früher von Rechts wegen so sehr von selbst, daß zu einer Zeit, wo überhaupt weniger geschrieben und angeordnet wurde, kein Gesetz dies als eine besondere Vergünstigung zu verleihen brauchte. Deiche und Siele waren eben Gemeindefachen der Marschbewohner, es waren ihre Deiche, ihre Siele und mit ihrem Gelde wurden sie bezahlt. Und wie früher kein Landesherr sich das Recht beilegte, seine Untertanen gegen ihren Willen selbst in allgemeinen Landesangelegenheiten zu besteuern, so konnte es ihm um so weniger auch nur einfallen, in rein localen Angelegenheiten auf Kosten der Eingefessenen Einrichtungen zu treffen, ohne sie vorher zu befragen, und sie hierzu willig zu machen. An die Stelle der Selbstverwaltung zur Zeit der Friesischen Bauerverfassung ist später auch nie die Verwaltung, sondern nur die Leitung der landesherrlichen Bögte getreten. Das Meiste mußte schon den Eingefessenen überlassen bleiben, denn wer konnte

schuß des 7 Deichvogteien umfassenden Deichbandes des Stad- und Butjadingerlandes einen auf die Constituierung des Deichbandes gestellten Antrag im J. 1837 wieder zurückgenommen habe, „indem die Verwaltung des Deichwesens in der bisherigen Weise nichts zu wünschen übrig lasse.“ Wohl möge man hierin ein verdientes Lob für die Staatsbehörde, weniger aber eine Probe hoher politischer Weisheit jenes Ausschusses erblicken; und wenn die Zurücknahme des Antrags wirklich dem Wunsche der dortigen Eingefessenen entsprach oder entspricht, so mache man künftig ja kein Aufhebens von der Einsicht und Bildung der „echten Butjenter“. Denn es ist doch offenbar, daß die neue Verfassung des Deichbandes, so wenig wie eine Landesverfassung überhaupt, dem bisherigen guten und wohlwollenen Gange der Verwaltung irgend Schwierigkeiten bereiten würde, und daß lediglich dadurch bezweckt werden sollte, die Segnungen der Gegenwart an Garantien für die Zukunft zu fesseln.

Daß dies denn bald geschehen möge, wünschen wir mit Vielen unsern Wasserbau-Commünen von Herzen, auf daß sie aufhören, noch länger eine todte willenlose Masse zu bilden, die auf Gnade und Ungnade der Zukunft sich zu ergeben hat; auf daß sie zu einem lebendigen Organismus erstarken, der im Schaffen und Ordnen von einem selbstbewußten Geiste befehlet und so das Leben des Ganzen zu fördern im Stande ist. †

die Sache besser als sie? So waren es denn auch von jeher die Deich- und Siefsachen, die die Marschbewohner in reger Thätigkeit erhielten. Ungehindert kamen sie dieserhalb mit ihren Juraten zusammen, berathschlagten sich, schlossen Verträge, reichten Vorstellungen und gravamina ein, und konnten selbst wider den Landesherren klagen vor den Reichsgerichten aufstreten. Erst die Französische Zeit und später die Beamten-Instruction von 1814 beschränkte das frühere rege Gemeindeleben, gab die Deich- und Siefsachen in das Schlepptau der Behörden, drängte die Betheiligten in den engen Kreis ihrer Privatinteressen zurück, ohne jedoch auch jetzt bei der nun meist von der Staatsbehörde besorgten Ausführung dieser Angelegenheiten ein zu voriges Vornehmen der Interessenten auszuschließen, was denn freilich ohne Garantie des Gesetzes je nach der Persönlichkeit des Beamten bald mehr bald weniger in eine bloße Förmlichkeit ausarten kann.

Ausverdingung der Armen.

Aus verschiedenen Kirchspielen unsers Landes sind seither in den Oldenb. Anzeigen die Termine zur Ausverdingung der Armen anberaumt gewesen.

Daß eine Ausverdingung der Armen an die Mindestfordernden für die Armenkasse der vortheilhafteste Weg zur Versorgung derselben ist, unterliegt keinem Zweifel; daß es indeß nicht der beste Weg ist, ist eben so gewiß; denn die Verdungenen fallen oft schlechten Menschen in die Hände, und in diesem Falle sind sie, namentlich die Kinder, sehr zu bedauern. Da sollte doch allen Ernstes Sorge getragen werden, daß dem vorgebeugt würde. Zwar werden den Annehmern vor dem Acte der Ausverdingung Bedingungen vorgelegt, welche den betreffenden Armen eine ordentliche Behandlung sichern sollen; ob diese Bedingungen aber von den Annehmern erfüllt werden, darauf wird leider nicht immer strenge genug gesehen. Erwachsene Arme können sich freilich bei der Special-Direction beklagen; aber die verdungenen Kinder müssen oft schrecklich durch diesen unverantwortlichen Mangel an Aufsicht Seitens der Sp.-D. leiden — körperlich und geistig leiden. Vater- und mutterlos stehen sie da — hilflose Waisen. Sie werden herausgerissen aus liebe gewordenen Verhältnissen, unter deren liebeathmendem Einflusse sie leiblich und geistig hätten erstarken können; werden hinaus geschickt in eine fremde Welt, wo sie oft unter hartem Drucke ganz und gar verkümmern. Theilnehmenden aber unbemittelten Verwandten wollte man sie nicht übergeben, weil diese einige Thaler mehr forderten, als die jetzigen Annehmer. Nun müssen die Kleinen nicht selten ihr junges Leben als eine lästige Bürde dahin schleppen, gequält von eigennütigen Unmenschen.

Ich zweifle nicht daran, daß es mit zur Pflicht der Armenväter gehört, die Behandlung der verdungenen Armen genau zu beaufsichtigen, weiß aber auch, daß dies nicht von Allen geschieht. Da sollte doch der Vorstand der Special-Direction den Armenvätern nicht nur eine ihrer heiligsten Pflichten ihnen dringend ans Herz legen, sondern auch von ihnen zu bestimmten Zeiten Auskunft, specielle Auskunft über die verdungenen Armen, vorzugsweise über die

Kinder fordern; überhaupt solche Maßregeln ergreifen, wodurch die Armenväter gezwungen würden, fortgesetzt ein aufmerksames Auge auf die Verdungenen zu haben. — Diese so dringend nothwendige Beaufsichtigung würde sehr dadurch erleichtert werden, wenn festgesetzt würde, Kinder bis zum 10. Jahre nicht in andere Kirchspiele zu geben; es würde dann denselben, da die Annehmer der Sp.-D. bekannt wären, eine ordentliche Behandlung und eine gehörige Erziehung gesichert werden. Indes dürften sich die wenigsten Sp.-Directionen dazu entschließen, weil die Armenkasse dadurch gewiß Schaden haben würde. Sehr ersprießlich für die fragliche Sache würde es übrigens auch schon sein, wenn diejenigen Personen, welche gesonnen sind, Arme in Kost und Pflege zu nehmen, gehalten wären, von dem Prediger ihrer Gemeinde, oder — da dieser in größeren Gemeinden die Einzelnen oft nicht genau genug kennt — von dem Lehrer ihrer Schulacht ein Zeugniß über ihre Sittlichkeit u. beizubringen. Ferner müßten die Prediger, resp. die Lehrer, in deren Gemeinden oder Schulacht ausverdungene Kinder sind, von der Special-Direction ersucht werden, die Behandlung der Verdungenen in allen Beziehungen zu überwachen, auch nöthigen Falls darüber zu berichten. Daß durch derartige Vorkehrungen die oft sehr zu bedauernde Lage der ausverdungenen Kinder um Vieles verbessert würde, ist gewiß.

Lassen Sie, Wohlblöbl. Special-Directionen unsers Landes, dies Wort, entsprungen aus einem für Menschenwohl warm schlagenden Herzen, nicht unbeachtet; lassen Sie eine Ihrer vorzüglichsten Sorgen sein, den Armenkindern eine menschliche Behandlung und eine gute, vernünftige Erziehung zu sichern! Sie werden dann keine künftigen Candidaten der Armenkasse bilden, und eben darum nur im Interesse derselben handeln, wenn gleich vor der Hand etwas größere Opfer, als seither, von ihr gefordert werden sollten.

Ein Stedinger.

Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Candidat Eckardt.	Auf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Hofprediger Wallroth.	" 9 1/2 "
Nachmittagspredigt:	Herr Assst.-Prediger Kinds.	" 2 "

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1¹/₂ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 4. Juni.

1845.

№ 45.

Der neue Steuertarif *).

Man muß anerkennen, daß die hannoversche Regierung bei Entwerfung der Steuersätze stets die Interessen Hannovers bis aufs Kleinste berücksichtigt, und um ihres Landes Production und Industrie zu heben, die Tariffsätze zweckmäßig und förderlich eingerichtet hat.

Auch bei dem neuen Tarif sieht man augenfällig diese weise Fürsorge der hannoverschen Regierung. Gewiß, die hannoverschen Producenten und Fabrikanten müssen ihr dankbar sein!

Man findet im neuen Tarif, wenn man ihn mit dem früheren vergleicht, eine Erhöhung der Sätze nur bei hannoverschen Producten und Fabrikaten. Oldenburg ist dagegen die Rolle zugetheilt oder verblieben, als Absatzquelle für die hannoversche Industrie zu dienen. Diese Unbilligkeiten würde man sich kaum erklären können, wenn man nicht für möglich halten müßte, daß die mit der Anwendung vertrauten Männer nicht gehörig dabei zu Rathe gezogen seien. Hier war das neue Gesetz eine Ueberraschung, während doch mehrere Wochen vor der Bekanntmachung (die in Hannover auch früher als in Oldenburg geschah) desselben die Erhöhung der einzelnen Sätze in Hannover ziemlich bekannt waren, und von den hannoverschen Kaufleuten mehrfach benutzt wurde.

Jeder, auch noch so kleine Industriezweig ist der Aufmerksamkeit der hann. Regierung werth; so soll

*) Ein Vortrag im Gewerbe- und Handels-Verein.

z. B. die Ausfuhr von alten Tauen oder Seilerwerk mit einer Ausgangs-Steuer von 12 gr. darum nur belegt worden sein, um den in Emden bestehenden Verein zur Anschaffung von Arbeit für Arme zu begünstigen, weil diese alten Tawe dort verarbeitet werden.

Ich will versuchen, meine obige Behauptung in Folgendem mit einigen Beispielen zu belegen.

Nach S. 9 des neuen Tarifs ist die Steuer für Kaffeemühlen, Trommeln, Feilen, Futtermesser, Haken, Hämmer, Harken, Hecheln, Kessel, Nägel, Pfannen, Sägen, Schaufeln, Schraubstöcke, Stemmeisen, Scheren und Zangen von 2 fl 6 gr. auf 4 fl 12 gr. erhöht; was bei einigen Artikeln, z. B. Nägel, über 50% beträgt, oder einem Verbot nahe kommt. Die Steuer auf Eisen, die für unsere Schiffsbereiden so drückend ist, ist also noch erhöht!

S. 11. Regen- und Sonnenschirme steuerten früher 6 fl 18 gr., jetzt 12 fl 36 gr.

S. 12. Zwetschen früher 54 gr., jetzt 1 fl 3 gr. (Die hannoverschen Zwetschen sind sauer und kaum genießbar.)

S. 17. Holzkohlen-Ausfuhr früher frei, jetzt 6 gr.

S. 19. Graues Lösch- und Packpapier früher 36 gr., jetzt 54 gr. Weiß Druckpapier früher 36 gr., jetzt 1 fl 3 gr.

(Das Druckpapier für ein einzelnes Werk hat einem hiesigen Buchhändler jetzt 46 fl mehr an Steuer gekostet, wie solches nach dem bisherigen Tarif gekostet haben würde. Hat Oldenburg Papierfabriken?)